

Uz sākumlapu>Jūsu tiesības>Paželdzīamų suaugusių asmenų apsauga

Lūdzu, ņemiet vērā, ka šai lapai nesen tika atjaunināta oriģinālvalodas [en](#)

angļu

versija. Mūsu tulkotāji pašlaik gatavo versiju valodā, kuru esat izvēlējies.

Swipe to change

Schutz schutzbedürftiger Erwachsener

Valodas versijai, kuru skatāties, nav oficiāla tulkojuma.

Šeit ir šī satura mašīntulkojums. Tā mērķis ir tikai palīdzēt saprast, par ko ir teksts. Šīs lapas īpašnieks neuzņemas pilnīgi nekādu atbildību par šī mašīntulkojuma kvalitāti.

-----latviešu-----bulgāruspāņučehudāņuvācuigauņugrieķufančuhorvātuitāļulietuviešuungārumaltiešunīderlandiešupolu
portugāļurumāņuslovākuslovēņusomuzviedru

In Zivilsachen sind schutzbedürftige Erwachsene nach der Definition in Artikel 1 des [Haager Übereinkommens von 2000](#) über den internationalen Schutz von Erwachsenen (Erwachsenenschutzübereinkommen von 2000) Personen im Alter von mindestens 18 Jahren, die aufgrund einer Beeinträchtigung oder der Unzulänglichkeit ihrer persönlichen Fähigkeiten nicht in der Lage sind, ihre Interessen zu schützen. Die Schutzbedürftigkeit dieser Personen kann sich aus verschiedenen Faktoren ergeben, etwa geistigen oder körperlichen Beeinträchtigungen, die die Fähigkeit einschränken, Entscheidungen zu treffen oder die Auswirkungen (z. B. die finanziellen Auswirkungen) dieser Entscheidungen abzuschätzen.

Verschiedene Maßnahmen können schutzbedürftige Erwachsene bei der Ausübung ihrer Rechte unterstützen. Schutzmaßnahmen sind Maßnahmen, die die Person oder das Vermögen des schutzbedürftigen Erwachsenen schützen sollen. Solche Schutzmaßnahmen können auf der Grundlage der Entscheidung eines Gerichts oder einer zuständigen Behörde angeordnet werden. Als nützliche Vorsichtsmaßnahme können zu einem Zeitpunkt, zu dem die Person noch in der Lage ist, ihre Interessen selbst zu schützen, Vertretungsbefugnisse erteilt werden, um ihre Vertretung und die Bedingungen für die Regelung ihrer persönlichen und finanziellen Angelegenheiten für den Fall einer künftigen Schutzbedürftigkeit festzulegen.

Auf internationaler Ebene wird der Schutz durch das Erwachsenenenschutzübereinkommen von 2000 gewährleistet. Das Übereinkommen ist für zehn EU-Länder (Belgien, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich, Lettland, Österreich, Portugal, Tschechische Republik und Zypern) in Kraft getreten.

Alle Mitgliedstaaten und die EU sind Vertragsparteien des [Übereinkommens der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen](#) (VN-BRK).

Das [Europäische Vorsorge-Portal des CNUE \(the-vulnerable.eu\)](#) informiert über die nationalen Vorschriften zum Schutz schutzbedürftiger Erwachsener in 22 europäischen Ländern.

Letzte Aktualisierung: 21/11/2022

Diese Seite wird von der Europäischen Kommission verwaltet. Die Informationen auf dieser Seite geben nicht unbedingt den offiziellen Standpunkt der Europäischen Kommission wieder. Die Kommission übernimmt keinerlei Verantwortung oder Haftung für Informationen, die dieses Dokument enthält oder auf die es verweist. Angaben zum Urheberrechtsschutz für EU-Websites sind dem rechtlichen Hinweis zu entnehmen.